

Dienstag, 19. April 1994

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/434/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (KOM(93)0293 — C3-0287/93)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0293) (1),
- vom Rat gemäß Artikel 100 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0287/93),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-0078/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission;
2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
3. beantragt die Einleitung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

(1) ABl. Nr. C 225 vom 20.08.1993, S. 3.

II.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/435/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (KOM(93)0293 — C3-0288/93)

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

ARTIKEL 2a (neu)

Artikel 5 Absatz 1 (Richtlinie 90/435/EWG)

Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 90/435/EWG von 1990 erhält folgende Fassung:

„(1) Die von einer Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft ausgeschütteten Gewinne sind, zumindest wenn diese zusammen mit anderen Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe angehören, einen Anteil am Gesellschaftskapital der Tochtergesellschaft von wenigstens 25 % besitzt, vom Steuerabzug an der Quelle

(*) ABl. Nr. C 225 vom 20.08.1993, S. 5

Dienstag, 19. April 1994

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

befreit. Zwei Gesellschaften gelten als Mitglieder derselben Unternehmensgruppe, wenn eine von ihnen zu 75% eine Tochtergesellschaft der anderen ist oder beide zu 75% Tochtergesellschaften einer dritten Gesellschaft sind. Im Sinne dieses Absatzes gilt eine Gesellschaft als eine 75%ige Tochtergesellschaft einer anderen Gesellschaft, falls und solange mindestens 75% ihres Kapitals direkt oder indirekt im Besitz dieser anderen Gesellschaft sind.“

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/435/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (KOM(93)0293 — C3-0288/93)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(93)0293) ⁽¹⁾,
- vom Rat gemäß Artikel 100 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0288/93),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-0078/94),

1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
4. beantragt die Einleitung des Konzertierungsverfahrens, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
5. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABI. Nr. C 225 vom 20.08.1993, S. 5.